

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter — Drucksache 7/1992 —

A. Problem

Mehrere hunderttausend Personen mit angeborenen oder früh aufgetretenen Behinderungen sind bei Krankheit, Invalidität und im Alter ohne ausreichenden Sozialversicherungsschutz. Ihre soziale Sicherung soll verbessert werden, damit auch diese Personen ihr Leben persönlich und wirtschaftlich unabhängiger gestalten können.

Einige tausend Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe, deren soziale Sicherung bisher nicht befriedigend geregelt ist, sollen verbesserten Sozialversicherungsschutz erhalten.

B. Lösung

Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten, in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind, werden in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen.

Es wird klargestellt, daß Behinderte, die insbesondere in Berufsbildungswerken an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, sozialversicherungspflichtig sind.

Schwerbehinderte erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Anspruch auf Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung für behinderte Kinder darf künftig nicht von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden.

Witwen erhalten die erhöhte Witwenrente der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung auch dann, wenn sie für ein volljähriges behindertes Kind sorgen.

Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, werden sozialversichert.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Einbeziehung der Behinderten in Werkstätten, Berufsbildungswerken, Anstalten und Heimen sowie der Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe in die Sozialversicherung entstehen den Einrichtungen erhöhte Kosten durch Arbeitgeberbeiträge. Diese fallen zur Last

- bei Werkstätten, Berufsbildungswerken und Jugendhilfeeinrichtungen den Kostenträgern der Behinderten bzw. Jugendlichen,
- bei Anstalten und Heimen den Benutzern bzw. deren Kostenträgern.

Dem Bund und den Ländern entstehen Kosten, da sie je zur Hälfte zur Erstattung eines Teils der Rentenversicherungsbeiträge für die in Werkstätten beschäftigten Behinderten verpflichtet werden. Im Bundeshaushalt sind als Jahresbetrag für das Jahr 1975 27,35 Millionen DM angesetzt. Die Auswirkungen für die Folgejahre betragen jeweils für den Bund und die Länder (in Millionen DM):

1976	1977	1978
35,6	45,4	57,7.

A. Bericht des Abgeordneten Glombig

Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf über die Sozialversicherung Behinderter in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 beraten und federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, mitberatend an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Ziele des Gesetzentwurfs einmütig begrüßt und einige Änderungen des Artikels 1 angeregt. Sie wurden vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung aufgenommen und sind Teil der dort gefaßten Beschlüsse.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen unter Berücksichtigung der schriftlichen Eingaben und Stellungnahmen beraten. In seiner 66. Sitzung am 29. Januar 1975 hat er die vorgeschlagenen Änderungen und den Gesetzentwurf insgesamt einstimmig beschlossen.

Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf über die Sozialversicherung Behinderter soll der Ausbau einer eigenständigen Sozialversicherung für Behinderte eingeleitet werden. Der Gesetzentwurf ist als ein erster Schritt anzusehen. Weitere Schritte sollten das Ziel haben, allen Behinderten, die bei Krankheit, Invalidität und im Alter unzureichend geschützt sind, zu einer angemessenen sozialen Sicherung zu verhelfen. Es ist zur Zeit noch nicht möglich, alle Behinderten in gleicher Weise zu erfassen. Es wird daher weiterer Vorhaben bedürfen, die sich der Behinderten annehmen, die z. B. zu Hause auf einen Platz in einer Werkstatt für Behinderte warten, die hilflos sind, die als Heimarbeiter oder auf dem freien Arbeitsmarkt bei kleinerem Einkommen nur niedrig versichert sind. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß der Gesetzentwurf über die Sozialversicherung Behinderter eine Reihe von Problemen der sozialen Sicherung der am schwersten Behinderten noch nicht zu lösen vermag. Er ist aber überzeugt, mit seinem Beschluß nachhaltig zur Verbesserung der sozialen Lage Behinderter beizutragen.

I. Verbesselter Sozialversicherungsschutz für Behinderte

1. Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten

Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder

Blindenwerkstätten beschäftigt sind, sollen künftig kranken- und rentenversicherungspflichtig sein. Dies gilt ebenso für Behinderte, die von den Werkstätten als Heimarbeiter beschäftigt werden. Ob Arbeitslohn gezahlt wird, ist für die Versicherung unerheblich. Die bestehenden Blindenwerkstätten sind nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) anerkannt. Begriff und Anerkennung der Werkstätten für Behinderte sind in den §§ 52 ff. des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) geregelt. Die hiernach zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderliche Rechtsverordnung der Bundesregierung ist noch nicht erlassen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird zunächst ein vorläufiges Anerkennungsverfahren durchführen unter Mitarbeit der Landesarbeitsämter, bei denen das Verfahren zur Zeit anläuft.

Die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Fragen für den Werkstattbereich darf nach Auffassung des Ausschusses nicht dazu führen, daß dort ebenso dringliche Probleme, die bisher nicht gelöst sind, zurückgestellt werden. Insbesondere in der Lohnfrage müssen weitere Verbesserungen erzielt werden.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der Beschäftigten, mindestens nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, das 20 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr entspricht (1975 = rd. 300 DM/Monat).

Um den Behinderten angemessene Renten zu sichern, werden die Beiträge zur Rentenversicherung bei allen Versicherten, sofern deren tatsächliches Arbeitsentgelt nicht höher ist, nach einem fiktiven Arbeitsentgelt — 90 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr — bemessen (1975 = rd. 1370 DM/Monat). Bund und Länder übernehmen je zur Hälfte die Beitragsaufwendungen für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen und dem fiktiven Entgelt.

Die Beiträge zur Rentenversicherung, die für die tatsächlichen Arbeitsentgelte der Behinderten anfallen, und die Krankenversicherungsbeiträge werden von den Werkstätten als Arbeitgeber und den Behinderten als Arbeitnehmern nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften getragen. Die auf die Werkstätten entfallenden Arbeitgeberbeiträge müssen von den Kostenträgern der Behinderten erstattet werden. Dies kann in Form von Tagessätzen, Pflegesätzen, Subvention oder individueller Förderung geschehen.

2. Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen

Der Ausschuß hält es im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit für erforderlich, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung einzubeziehen. Er schließt sich deshalb in der Zielsetzung der Empfehlung des Bundesrates an. Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen wirtschaftlich verwertbare Arbeiten oder Dienste leisten, sollen unmittelbar durch Gesetz in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen werden. Diese Behinderten arbeiten oft jahrelang als vollwertige Kräfte, z. B. in den Regiebetrieben, im Dienstleistungsbereich oder in der Verwaltung. Sie werden aber in der Regel weder leistungsgerecht entlohnt noch sozialversichert.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen zwar die in anerkannten anstalts- oder heimeigenen Werkstätten beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung einbezogen werden, nicht dagegen die im eigentlichen Anstalts- und Heimbereich beschäftigten Behinderten, obgleich sie häufiger länger tätig sind und mehr leisten. Diese unterschiedliche Behandlung muß zu Unruhe in den Anstalten und Heimen führen und würde von den Behinderten nicht verstanden. Der Ausschuß hält es auch aus diesen Gründen nicht für tragbar, die Einbeziehung der in Anstalten und Heimen beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung einer späteren Rechtsverordnung zu überlassen.

Die Einbeziehung der in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung entbindet die Einrichtungen nicht von der Prüfung arbeitsrechtlicher Verhältnisse.

Der Ausschuß hat die Frage, wie die Sozialversicherungsbeiträge für die nicht in Werkstätten beschäftigten Behinderten finanziert werden können, intensiv beraten. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch für die Behinderten, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind, die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen (Artikel 1) über die Bemessung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (§§ 4 und 7) gelten sollen. Daraus folgt, daß für rund 25 000 Personen im Jahre 1975 — bei Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1975 — etwa 41,25 Millionen DM aufgewendet werden müssen. Dies zwingt jedoch nicht zu der Folgerung, daß die Beiträge zur Rentenversicherung wie bei den Werkstätten anteilig auf Bund und Länder verteilt werden sollten. Der Ausschuß hält es vielmehr für sachgerecht, die gesamten Arbeitgeberbeiträge als Personalkosten zu betrachten und in die Gesamtabrechnung der Einrichtungen eingehen zu lassen. Die Behinderten, die im Dienstleistungsbereich, in der Verwaltung der Einrichtungen beschäftigt sind, leisten Arbeit, die neben ihnen vollbezahlte Kräfte erbringen. Wären die Behinderten nicht verfügbar, müßten „gesunde“ Kräfte eingestellt, bezahlt und sozialversichert werden. Es ist deshalb konsequent, die Kosten für die Sozialversicherung der behinderten Beschäftigten

wie sonstige Personalkosten denen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen bzw. deren Kostenträgern (z. B. Sozialhilfe, Krankenversicherung) anteilig im Pflegesatz in Rechnung stellen.

3. Berufsbildungswerke und ähnliche Einrichtungen für Ausbildung Behinderter

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß über die Sozialversicherungspflicht der Auszubildenden in Berufsbildungswerken bedauerlicherweise zur Zeit rechtliche Unsicherheit besteht. Er hält es deshalb für erforderlich, die Sozialversicherungspflicht ausdrücklich zu regeln und entsprechende Folgebestimmungen, z. B. über die Bemessung der Beiträge zu treffen. Während die Regierungsvorlage sich auf diese Klarstellung beschränkt, hat der Ausschuß eine etwas weitergehende Regelung beschlossen und insbesondere diejenigen Behinderten einbezogen, die in Berufsbildungswerken an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder sonst — auch als junge Erwachsene — auf eine Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Er konnte sich um so eher zu dieser Erweiterung entschließen, als die Zahl der Betroffenen klein ist.

4. Allgemeine Verbesserungen des Kranken- und Rentenversicherungsschutzes für Behinderte

Der Gesetzentwurf über die Sozialversicherung Behinderter erfaßt nicht nur die bisher genannten Personengruppen. Er enthält auch Verbesserungen, die einer noch größeren Zahl von Behinderten zugute kommen.

a) Familienhilfe für behinderte Kinder künftig ohne Altersbegrenzung

Gegenwärtig haben die Krankenkassen das Recht, die Familienhilfe für Kinder durch die Satzung von einer Altersgrenze abhängig zu machen. Die Bindung der Familienhilfe an eine Altersgrenze ist bei normal verlaufender Entwicklung des Kindes, z. B. im Fall der Ausbildung, gerechtfertigt. Dagegen ist sie aus sozialpolitischen Gründen dann nicht angebracht, wenn das Kind behindert ist, auch in späterem Lebensalter den Eltern gegenüber noch unterhaltsberechtigter ist und z. B. von der Sorge eines versicherten Elternteils abhängig bleibt. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, diesem sozialpolitischen Anliegen durch eine ausdrückliche Regelung Rechnung zu tragen. Er hebt dabei anerkennend hervor, daß viele Kassen schon bisher darauf verzichtet haben, bei behinderten Kindern eine Altersgrenze festzusetzen.

b) Beitrittsrecht für Schwerbehinderte zur gesetzlichen Krankenversicherung

Während Behinderte sich seit der Rentenreform 1972/73 freiwillig in der Rentenversicherung versichern können, besteht bisher eine entsprechende Möglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Sie soll nunmehr für alle Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. geschaffen werden.

Trotz gewisser Bedenken hat der Ausschuß es bei der Möglichkeit, durch die Satzung eine Altersgrenze für den Beitritt festzusetzen, belassen. Er hat aber eine Übergangsregelung beschlossen, die auch älteren Schwerbehinderten während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet (siehe Artikel 3 § 1).

c) Erwerbsunfähigkeitsrente auch für Erwerbsunfähige

Der Ausschuß begrüßt die Regelungen der Regierungsvorlage, wonach Erwerbsunfähige auch dann eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erwerben können, wenn sie bei Eintritt in die Rentenversicherung bereits erwerbsunfähig sind. Nach geltendem Recht kann ein Versicherter, der bei Eintritt in die Rentenversicherung erwerbsunfähig ist, als Rente nur ein Altersruhegeld erwerben. Betroffen sind in der Regel die Geburts- und Frühbehinderten. Eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ist für sie unerreichbar. Nach dem Gesetzentwurf sollen sie in Zukunft nach einer Wartezeit von 20 Versicherungsjahren eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten können. Beiträge, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, werden auf die Wartezeit angerechnet. Auch die Regelungen über die Zurechnungszeit sind nicht eingeschränkt, so daß nach 20 Jahren u. U. Renten in beachtlicher Höhe erreicht werden können. Allerdings wird die Sozialhilfe auch künftig in einer Reihe von Fällen aufstocken müssen. Eine kürzere Wartezeit ist gegenwärtig aus finanziellen Gründen nicht zu vertreten.

d) Erhöhte Witwenrente bei der Sorge für behinderte Kinder

Witwen unter 45 Jahren erhalten die erhöhte Witwenrente der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung u. a., solange sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen. Der Tatbestand der Erziehung endet im allgemeinen mit der Volljährigkeit des Kindes. Zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, daß die Witwe durch das Kind nicht mehr an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Eine Ausnahme gilt für die Witwen, die für behinderte Kinder sorgen müssen, selbst wenn diese Kinder älter und volljährig sind. Diese Witwen sind durch ihre behinderten Kinder so gebunden, daß die Weiterzahlung der erhöhten Witwenrente auch dann gerechtfertigt ist, wenn die Kinder das Volljährigkeitsalter erreicht haben.

II. Verbesselter Sozialversicherungsschutz für Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe

Der Ausschuß hat die Vorschläge der Bundesregierung zur Sozialversicherung der Jugendlichen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Beschäftigung befähigt werden sollen, nahezu unverändert übernommen. Das Anliegen ist berechtigt, zumal durch die beschlossenen Regelungen einer jahrelangen Rechtsunsicherheit ein Ende gesetzt wird. Mit der Formulierung soll sichergestellt werden,

daß außer der unentgeltlichen Beschäftigung ohne bestimmtes Berufsziel auch z. B. Maßnahmen der Ausbildung, Vorbereitung, Anleitung (mit oder ohne Abschluß) für eine gezielte Berufs-/Erwerbstätigkeit erfaßt werden.

Zu den Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen

Erster Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer geringfügigen Änderung, der Regierungsvorlage. In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „ihrer Behinderung wegen“ gestrichen worden. Daß die Behinderten ihrer Behinderung wegen in Werkstätten für Behinderte arbeiten, ist der Normalfall. Es könnte überflüssiger Verwaltungsaufwand entstehen, wenn dieses Merkmal vom Versicherungsträger in jedem Einzelfall geprüft würde.

§ 2

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigten Behinderten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einbezogen werden müssen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Beschäftigung in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zur Versicherungspflicht führt.

Die Versicherungspflicht wird ohne Rücksicht auf das Entgelt begründet, da die Entgelte der nach § 2 Beschäftigten ebenso wenig wie die Entgelte in Werkstätten Maßstab für die wirtschaftliche Wertbarkeit der Leistung sind. Nach § 2 ist also sowohl der Behinderte versichert, der kein Entgelt erhält, als auch derjenige, der — mit oder ohne Arbeitsvertrag — ein Entgelt bezieht. Es bedarf anderer Kriterien zur Abgrenzung einer Beschäftigung von einer Betätigung, die kein wirtschaftlich meßbares Ergebnis hat. Als solche Merkmale sind vorgesehen eine gewisse Regelmäßigkeit (etwa 15 Stunden wöchentlich) und ein unteres Maß an Leistung. Auf die Art der Leistung kommt es nicht an. So gehören beispielsweise Dienstleistungen ebenso wie Fertigungsarbeiten, der Küchendienst ebenso wie der Reinigungsdienst zu den versicherungspflichtigen Beschäftigungen. Es besteht auch dann Versicherungspflicht, wenn eine Beschäftigung tatsächlich nicht als solche bezeichnet wird. Dies kann etwa bei einer Beschäftigung, die im Rahmen einer therapeutischen Behandlung durchgeführt wird, der Fall sein.

Auf die in § 2 geregelte Beschäftigung finden die übrigen Vorschriften des Artikels 1 (Gesetz über

die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen) Anwendung mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 und des § 9. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind — soweit nicht Arbeitnehmeranteile — unmittelbar von den Trägern der Einrichtungen zu tragen. Die Träger der Einrichtungen gelten im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Arbeitgeber. Wer die durch Arbeitgeberbeiträge verursachten Mehrkosten letztlich aufzubringen hat, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Es besteht ein Unterschied zwischen der Beschäftigung in einer Werkstatt, auch in einer anstaltseigenen Werkstatt, und der Beschäftigung im eigentlichen Anstalts- und Heimbereich (siehe oben I.2.), so daß unterschiedliche Kostenregelungen gerechtfertigt sind. Die Leistungen und Dienste der nach § 2 Versicherten kommen den Einrichtungen und damit der Gesamtheit ihrer Benutzer zugute. Die für diese Versicherten erforderlichen Arbeitgeberbeiträge müssen deshalb wie die Beiträge für „gesunde“ Arbeitnehmer als Personalkosten in die allgemeinen Pflegesätze zu Lasten der Benutzer bzw. deren Kostenträger eingehen.

§ 3

Der neue Absatz 1 a ist infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) notwendig geworden. Durch dieses Gesetz sind Bezieher von Übergangsgeld u. a. in die Kranken- und Rentenversicherungspflicht einbezogen worden. Nach allgemeinem Recht bestehen die Versicherungspflicht als entgeltlich Beschäftigter (z. B. § 165 Abs. 1 Nr. 1) und die Versicherungspflicht als Bezieher von Übergangsgeld (z. B. § 165 Abs. 1 Nr. 4) nebeneinander. Bei der Berechnung der Beiträge werden das Arbeitsentgelt und das dem Übergangsgeld zugrunde liegende Bemessungsentgelt, gekürzt um das Arbeitsentgelt, berücksichtigt. Diese Regelung kann auf die Versicherungspflicht nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen nicht übertragen werden, da wegen der fiktiven Entgelte nach den §§ 4 und 7 dieses Gesetzes eine überhöhte Versicherung die Folge wäre. Die Versicherung als Bezieher von Übergangsgeld soll in diesen Fällen vorgehen.

Absatz 3 ist lediglich zur Klarstellung angefügt worden. Bundesregierung und Bundestag sind der Auffassung, daß die Arbeitgeberbeiträge in den Fällen des § 1 mit Ausnahme der von den Ländern und vom Bund zu erstattenden Kosten nach den allgemeinen Regelungen, z. B. durch Tagessätze, Pflegesätze, Subventionen oder auf sonstige Weise von den Kostenträgern der Behinderten aufgefangen werden müssen (siehe amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 7/1922 S. 11). Kostenträger sind hauptsächlich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesanstalt für Arbeit. Die Vorschrift regelt ausdrücklich die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, dagegen bleibt es den schon bisher üblichen Vereinbarungen vorbehalten, in welcher Weise die Erstattung vorgenommen wird.

Zweiter Abschnitt — Krankenversicherung

§ 4

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage. Die dort vorgeschlagene Höhe des Mindestentgelts, das der Berechnung der Beiträge zugrunde zu legen ist, ist als Kompromiß zwischen der Belastbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung einerseits und der Belastbarkeit der Werkstätten bzw. Kostenträger andererseits vertretbar. Die geänderte Fassung des § 257 c Abs. 2 RVO (siehe Artikel 2 Nr. 7) trägt dazu bei, alle Kassenarten an der Versicherung der Behinderten zu beteiligen und das Kostenrisiko entsprechend zu verteilen.

§§ 5, 6

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

§ 6 a

Behinderte oder für sie ihre Eltern können daran interessiert sein, einen aufgrund eigener Vorsorge erworbenen Krankenversicherungsschutz beizubehalten, um sich einen individuell gestalteten Versicherungsschutz zu erhalten. Die privaten Krankenversicherungen versichern unter bestimmten Bedingungen Neugeborene ohne Ablehnungsmöglichkeit von Geburt an und beziehen in solchen Fällen auch angeborene Leiden ohne Risikozuschlag in den Versicherungsschutz ein. Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Bestimmung über die Antragsfrist den §§ 173 a bis 173 c RVO.

Dritter Abschnitt — Rentenversicherung

§§ 7, 8

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

§ 9

Absatz 1 ist geändert worden, da die in Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen beschäftigten Behinderten unmittelbar durch Gesetz in die Sozialversicherung einbezogen werden. Für die nach § 2 Versicherten ist die Kostenerstattung durch Bund und Länder keine sachgerechte Lösung (vgl. Begründung zu § 2). Die Regelung des § 9 gilt nur für die nach § 1, nicht für die nach § 2 Versicherten. Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind, sollen zu Lasten dieser Einrichtungen bzw. ihrer Benutzer und deren Kostenträger sozialversichert werden. Sie leisten für die Einrichtungen und deren Benutzer wirtschaftlich nützliche Arbeiten und Dienste; häufig ersparen sie Personal, das sonst eingestellt und entlohnt werden müßte.

Artikel 2**Änderung von Gesetzen****§ 1**

Reichsversicherungsordnung

Nummer 1 — § 165 RVO

Nummer 1 Buchstabe a in der Fassung der Regierungsvorlage ist zu eng und kasuistisch. Die geänderte Vorschrift erfaßt z. B. auch die zahlenmäßig kleine Gruppe von Behinderten, die als junge Erwachsene noch eine Berufsausbildung beginnen oder die so schwer behindert sind, daß sie auf andere Weise als durch anerkannte Berufsausbildung für das Erwerbsleben befähigt werden.

Die Änderungen in den Buchstaben b und c sind redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 2 — § 176 c RVO

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage. Lediglich die Paragraphenbezeichnung mußte geändert werden, da ein anderslautender § 176 b RVO durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation eingeführt worden ist.

Nummer 3 — § 180 RVO

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Nummer 3 a — § 205 RVO

Die Vorschrift ist neu eingefügt. Sie stellt klar, daß die Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung für unterhaltsberechtigte behinderte Kinder der Versicherten künftig ohne Altersbegrenzung geleistet werden muß. Viele Krankenkassen haben zwar bisher schon bei behinderten Kindern die Möglichkeit, eine Altersgrenze festzusetzen, nicht in Anspruch genommen. Die ausdrückliche gesetzliche Regelung soll aber bei allen Kassen eine einheitliche Praxis herbeiführen. Die Bestimmung gilt nicht nur für ledige behinderte Kinder, da eine solche Begrenzung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig anzusehen wäre.

Nummer 4 — § 216 RVO

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Vorschlag kann nicht unverändert übernommen werden. § 216 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 9. März 1974 (I. S. 469), wirksam zum 1. Januar 1975, sieht ein Ruhen der Leistungen der Krankenversicherung bei der Fürsorgeerziehung und beim Jugendarrest vor. Die Streichung der Fürsorgeerziehung ist in der Druck-

sache 7/1992 S. 15 begründet. Der Jugendarrest ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in den § 216 eingefügt worden. Er muß jedoch aus den gleichen Erwägungen gestrichen werden wie die Fürsorgeerziehung. Ein Ruhen von Leistungen ist nur zulässig, wenn diese Leistungen von anderer Seite ohnehin erbracht werden müssen. Eine „Anstaltsheilfürsorge“ wie im Strafvollzug wird aber weder bei der Fürsorgeerziehung noch beim Jugendarrest geleistet.

Nummer 5 — § 238 RVO

Die Änderung ist redaktioneller Art und schließt sich an die Änderung des § 176 c (Regierungsvorlage § 176 b) RVO an.

Nummer 6 — Überschrift nach § 257 RVO

Die Änderung ist redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 7 — § 257 c RVO

Die Änderung der Paragraphenbezeichnung ist eine Folge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation. Durch dieses Gesetz ist ein anderslautender § 257 b RVO eingeführt worden.

Mit der Änderung des § 257 c Abs. 2 wird der Empfehlung des Bundesrates gefolgt. Die vom Bundesrat genannten Gründe (vgl. Drucksache 7/1992 S. 18) sind überzeugend und vom Ausschuß zum Anlaß genommen worden, die Regierungsvorlage zu ändern. Absatz 2 Satz 2 ist gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung geringfügig geändert worden für den Fall, daß die Kassenzuständigkeit des Ehegatten und eines oder beider Elternteile zusammentreffen.

Nummern 8 bis 10 — § 381 RVO, Überschrift nach § 493 b RVO, § 494 RVO

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Nummer 11 — § 514 RVO

Die Änderung ist redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 11 a — § 590 RVO

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) ist das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt worden. Witwen unter 45 Jahren, die mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, erhalten die erhöhte Witwenrente bis zur Volljährigkeit des Kindes (Ausnahme: Übergangsregelung in Arti-

kel 10 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters). Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Witwe durch volljährige Kinder im allgemeinen nicht an einer Erwerbstätigkeit gehindert wird. Diese Annahme trifft aber nicht zu, wenn die Witwe für ein behindertes Kind sorgt, da die Pflegebedürftigkeit bei schwerer Behinderung über die Volljährigkeit hinaus bestehen bleibt. Diesem Ausnahmetatbestand soll durch die vorgeschlagene Regelung Rechnung getragen werden.

Nummer 12 — § 1227 RVO

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 (§ 165 RVO).

Nummern 13 bis 17 — §§ 1233, 1247, 1253, 1255, 1258 RVO

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Nummern 17 a und 17 b — § 1265, 1268 RVO

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 11 a (§ 590 RVO).

Nummer 18 — § 1385 RVO

Die Änderung ist redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 19 — § 1401 RVO

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

§ 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Nummer 1 — § 2 AVG

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 (§ 165 RVO).

Nummern 2 bis 6 — §§ 10, 24, 30, 32, 35 AVG

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Nummern 6 a und 6 b — §§ 42, 45 AVG

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 11 a (§ 590 RVO).

Nummer 7 — § 112 AVG

Die Änderung ist redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 8 — § 123 AVG

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

§ 3

Reichsknappschaftsgesetz

Nummer 1 — § 15 RKG

Die Änderung des § 15 Abs. 3 RKG ist eine Folgeänderung zu § 257 c RVO (Artikel 2 § 1 Nr. 7).

Nummern 2 bis 4 — §§ 33, 49, 53 RKG

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Nummern 5 und 6 — §§ 65, 69 RKG

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 11 a (§ 590 RVO).

§ 4

Arbeitsförderungsgesetz

Nummer 1 — § 112 AFG

Die Änderung des § 112 Abs. 5 Nr. 4 a AFG ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 168 AFG).

Nummer 2 — § 168 AFG

Die Änderung ist aus den zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 (§ 165 RVO) genannten Gründen auch für die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosenversicherung) notwendig. Jedoch ergibt sich eine geringfügige Abweichung für die Behinderten, die an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen. Solche Maßnahmen werden auch durchgeführt mit dem Ziel, für die Arbeit in einer Werkstatt für Behinderte befähigt zu werden. Da die Tätigkeit in einer Werkstatt in der Regel nicht der Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz unterliegt, kann dies auch für die darauf zielende Vorbereitung (noch) nicht gelten (vgl. die Begründung in der Drucksache 7/1992 S. 10, II, 1 a).

Nummer 3 — § 169 AFG

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Nummer 4 — § 172 AFG

Die Änderung des § 172 Abs. 1 Satz 2 AFG ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 168 AFG).

Nummer 5 — § 175 AFG

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

§ 5

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Nummer 1 — § 3 KVLG

Die Änderung ist redaktioneller Art und infolge des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation notwendig geworden.

Nummer 1 a — § 32 KVLG

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 a (§ 205 RVO).

Nummer 2 — § 42 KVLG

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 4 (§ 216 RVO).

§ 6

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Nummer 1 — § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG

Nummer 1 ist neu eingefügt worden. Die Vorschrift hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuregelung der Sozialversicherung Behinderter. Da in der Regierungsvorlage aber ohnehin eine Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vorgesehen ist, wird diese zum Anlaß genommen, eine weitere notwendige Änderung vorzunehmen.

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in § 1 Abs. 4 Satz 1 u. a., beim Übergang saarländischer eisenverarbeitender Betriebe in nichtsaarländische Hände durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die im einzelnen aufgeführten Arbeitnehmergruppen solcher Betriebe pflichtversichert bleiben.

Nach einem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund dieser Ermächtigung erstellten Verordnungsentwurf sollen nicht nur die Versicherten, die im Zeitpunkt des Unternehmerwechsels versichert waren, versichert werden, sondern auch die Beschäftigten, die nach dem Unternehmerwechsel in den Betrieb eintreten. Diese Regelung des Verordnungsentwurfs ist zwischenzeitlich auf Schwierigkeiten gestoßen. Sie ist notwendig, weil die hüttenknappschaftliche Zusatzver-

icherung in ihrer neuen Gestalt als eine auf dem Umlageprinzip beruhende, auf Dauer angelegte Sicherungseinrichtung voraussetzt, daß der Versichertenbestand kontinuierlich ergänzt wird.

Die Ersetzung des Wortes „bleiben“ durch das Wort „sind“ stellt klar, daß damit auch der Zugang neuer Versicherter miteinfaßt wird. Weil der Inhaberwechsel, der zur Erstellung des Verordnungsentwurfs führte, bereits am 1. Juli 1972 eintrat, muß die Änderung mit Wirkung von diesem Tage an in Kraft treten.

Nummer 2 — § 10 Abs. 3 a HZvG

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

§ 7

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Nummern 1 und 2 — §§ 4, 27 GAL

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

§ 8

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Der neu eingefügte § 42 a des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation ist im Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 12, § 2 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs zu sehen. Danach wird die Unsicherheit über die Sozialversicherungspflicht der Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen in Einrichtungen für Behinderte beseitigt und die nach geltendem Recht bereits bestehende Sozialversicherungspflicht klargestellt. Außerdem bestehen bei Trägern berufsfördernder Maßnahmen in Einrichtungen für Behinderte Zweifel, ob die Träger verpflichtet sind, die von den Einrichtungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber abgeführten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) zu erstatten. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Zweifel durch eine gesetzliche Regelung ausgeräumt werden müssen. Die Träger der berufsfördernden Maßnahmen in Einrichtungen für Behinderte sind verpflichtet, diesen Einrichtungen die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten.

Da sich in der Praxis bei der Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bisher keine Schwierigkeiten ergeben haben, wird von einer ausdrücklichen Einbeziehung der gesetzlichen Unfallversicherung in diese Regelung abgesehen.

Artikel 3**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 01**

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden.

In den §§ 176 c und 514 RVO ist vorgesehen, daß die Satzung der Krankenkasse den Beitritt Schwerbehinderter zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer Altersgrenze abhängig machen kann. Diese Regelung hat das Ziel, die gesetzliche Krankenversicherung vornehmlich für Schwerbehinderte mit angeborenen und früh erworbenen Behinderungen zu öffnen, die bisher keinen ausreichenden eigenen Krankenversicherungsschutz hatten. Im allgemeinen kann dieser Personenkreis auch in der privaten Krankenversicherung keinen ausreichenden Schutz erwerben, weil die Behinderung als Vorerkrankung nicht erfaßt wird. Hingegen haben Personen, bei denen die Behinderung erst im späteren Lebensalter eintritt, einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erwerben können. Die Festsetzung einer Altersgrenze ist somit grundsätz-

lich zu rechtfertigen, sofern sie den zu begünstigten Personenkreis nicht ausschließt.

Eine Lücke im Krankenversicherungsschutz würde bei einer sofortigen Festsetzung der Altersgrenze für die Schwerbehinderten entstehen, die diese Altersgrenze überschritten haben und die bisher wegen der in frühen Lebensjahren eingetretenen Behinderung in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Schutz gefunden haben. Damit auch sie noch Gelegenheit zum Beitritt erhalten, sollen die Krankenkassen frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt werden, eine Altersgrenze für den Beitritt Schwerbehinderter festzusetzen.

§ 1

Inhaltlich ist die Vorschrift gegenüber der Regierungsvorlage nicht geändert.

§ 2

Zu dem neu angefügten Satz 2 siehe letzter Absatz der Begründung zu Artikel 2 § 6 Nr. 1 (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz).

Bonn, den 11. Februar 1975

Glombig

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter — Drucksache 7/1992 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Glombig

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Sozialversicherung Behinderter
— Drucksache 7/1992 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen

Erster Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die ihrer Behinderung wegen in Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden, sind nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert. Hierzu zählen auch Behinderte, die von diesen Einrichtungen als Heimarbeiter beschäftigt werden.

(2) Werkstätten für Behinderte sind die nach dem Schwerbehindertengesetz, Blindenwerkstätten die nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Werkstätten.

§ 2

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behinderte, die ihrer Behinderung wegen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen eine Beschäftigung ausüben, die der in den Werkstätten für Behinderte vergleichbar ist, in die Versicherung nach diesem Gesetz einbeziehen und diese Einrichtungen benennen.

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen

Erster Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden, sind nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert. Hierzu zählen auch Behinderte, die von diesen Einrichtungen als Heimarbeiter beschäftigt werden.

(2) unverändert

§ 2

(1) Nach diesem Gesetz sind ferner versichert körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden.

(2) Als beschäftigt gelten Behinderte, die ohne oder gegen Entgelt in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht. Zu den Beschäftigungen zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung.

Regierungsentwurf

§ 3

(1) Auf die Versicherung nach diesem Gesetz finden die Vorschriften für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Dabei stehen die nach den §§ 1 und 2 Versicherten den auf Grund einer entgeltlichen Beschäftigung Versicherten gleich.

(2) Der Träger der Einrichtung gilt als Arbeitgeber.

Zweiter Abschnitt — Krankenversicherung

§ 4

Der Berechnung der Beiträge ist als Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.

§ 5

Ist das tatsächliche Arbeitsentgelt niedriger als der nach § 4 maßgebliche Mindestbetrag, so ist der Beitrag von dem Träger der Einrichtung allein zu tragen.

§ 6

Für die Bemessung des Sterbegeldes ist als Grundlohn der Betrag zugrunde zu legen, der nach § 4 für die Berechnung der Beiträge maßgebend ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung auch dann vor, wenn sie tatsächlich nicht als solche bezeichnet wird.

(1) unverändert

(1 a) Die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 und § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 17 und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes geht der Versicherung nach diesem Gesetz vor.

(2) unverändert

(3) In den Fällen des § 1 sind die Beiträge zur Sozialversicherung, die der Träger der Einrichtung als Arbeitgeber zu tragen hat, mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 von den für die Behinderten zuständigen Kostenträgern zu erstatten.

Zweiter Abschnitt — Krankenversicherung

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 6 a

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen,

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach den §§ 1 oder 2 befreit. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden.

Dritter Abschnitt – Rentenversicherung

Dritter Abschnitt — Rentenversicherung

§ 7

§ 7

Der Berechnung der Beiträge ist als Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag in Höhe von 90 vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.

unverändert

§ 8

§ 8

Ist das tatsächliche Arbeitsentgelt niedriger als der nach § 7 maßgebliche Mindestbetrag, so ist der Beitrag für den Unterschiedsbetrag von dem Träger der Einrichtung allein zu tragen. § 1385 Abs. 4 Buchstaben a und f der Reichsversicherungsordnung und § 112 Abs. 4 Buchstaben a und g des Angestelltenversicherungsgesetzes bleiben unberührt.

unverändert

§ 9

§ 9

(1) Die Kosten der nach § 8 Satz 1 entstehenden Aufwendungen werden je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

(1) In den Fällen des § 1 werden die nach § 8 Satz 1 entstehenden Aufwendungen je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Erstattungsverfahren und die Zahlung von Vorschüssen regeln.

(2) unverändert

Artikel 2

Änderung von Gesetzen

Artikel 2

Änderung von Gesetzen

§ 1

Reichsversicherungsordnung

§ 1

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Regierungsentwurf

1. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch *regelmäßige* Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für *behinderte Jugendliche*, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer Maßnahme der *Berufsausbildung* teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 oder 2 versichert sind.“

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 1, 2 oder 2 a“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für die in Absatz 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten hat der Träger der Einrichtung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

2. Nach § 176 a wird folgender § 176 b eingefügt:

„§ 176 b

Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes²⁾ können der Versicherung beitreten. § 176 Abs. 3 gilt hinsichtlich der Altersgrenze; § 207 sowie § 310 Abs. 2 und 3 gelten nicht.“

3. Nach § 180 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a Versicherten gilt als Grundlohn der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 festgesetzt ist. Absatz 1 Satz 4 gilt.“

4. § 216 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„1. solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für **Behinderte**, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer **berufsfördernden** Maßnahme teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1, 2 oder 4 versichert sind.“

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Nr. 1, 2 oder 4“ durch die Worte „Nr. 1, 2, 2 a oder 4“ ersetzt.

- c)
- Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„(7) Für die in Absatz 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten hat der Träger der Einrichtung, **für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten hat der Rehabilitations-träger, der das Übergangsgeld gewährt**, die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

2. Nach § 176 b wird folgender § 176 c eingefügt:

„§ 176 c

Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes können der Versicherung **freiwillig** beitreten. § 176 Abs. 3 gilt hinsichtlich der Altersgrenze; § 207 sowie § 310 Abs. 2 und 3 gelten nicht.“

3. **unverändert**

3a. § 205 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bestimmen, daß für Kinder über einer bestimmten Altersgrenze ein Anspruch nicht besteht; dies gilt nicht für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

4. § 216 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„1. solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder Jugendarrest vollzogen wird;"

Freiheitsstrafe, oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird;"

5. In § 238 werden nach den Worten „ihres Beschäftigungsorts“ die Worte „oder in den Fällen des § 176 b ihres Wohnorts“ eingefügt.

5. In § 238 werden nach den Worten „ihres Beschäftigungsorts“ die Worte „oder in den Fällen des § 176 c ihres Wohnorts“ eingefügt.

6. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:

„IV a. Kassenzuständigkeit für Rentner und für Behinderte in geschützten Einrichtungen“.

6. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:

„IV a. Kassenzuständigkeit für Rentner, **für Bezieher von Übergangsgeld** und für Behinderte in geschützten Einrichtungen“.

7. Nach § 257 a wird folgender § 257 b eingefügt:

„§ 257 b

(1) Die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Ist dies eine Ortskrankenkasse, so kann der Versicherte die Mitgliedschaft bei der für seinen Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse beantragen.

(2) Die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten *können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen*, bei der der Ehegatte oder ein Elternteil versichert ist.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 keine Kasse zuständig, so gehören die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.“

7. Nach § 257 b wird folgender § 257 c eingefügt:

„§ 257 c

(1) *unverändert*

(2) **Ist nach Absatz 1 keine Kasse zuständig, so gehören** die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten **der Kasse an**, bei der der Ehegatte oder ein Elternteil versichert ist. **Sind danach mehrere Kassen zuständig, so steht dem Behinderten das Wahlrecht zu.**

(3) *unverändert*

8. In § 381 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „leistet,“ die Worte „und für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a Versicherten“ eingefügt.

8. *unverändert*

9. Die Überschrift nach § 493 b erhält folgende Fassung:

„VIII. Auszubildende“

9. *unverändert*

10. § 494 erhält folgende Fassung:

„§ 494

Krankengeld wird den in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten und den Auszubildenden, die ohne Entgelt beschäftigt werden, nicht gewährt. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.“

10. *unverändert*

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 514 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 176 b Satz 1 gilt. Der Beitritt darf nicht vom Gesundheitszustand des Beitrittsberechtigten abhängig gemacht werden. Leistungen für Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, dürfen nicht ausgeschlossen werden.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „257 a,“ die Zahl „§ 257 b,“ eingefügt.

12. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch *regelmäßige* Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für *behinderte Jugendliche*, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer Maßnahme der *Berufsausbildung* teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 *versicherungspflichtig* sind,“.

13. In § 1233 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Reichsknappschaftsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handwerkerversicherungsgesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ eingefügt.

14. § 1247 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

11. § 514 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„(1) § 176 a Abs. 1 **Sätze 1 und 2 und Abs. 2**, § 176 b Abs. 1, Abs. 2 **Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 176 c Satz 1 gelten**. Der Beitritt darf nicht vom Gesundheitszustand **und nur in den Fällen des § 176 c vom Lebensalter** des Beitrittsberechtigten abhängig gemacht werden.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „§ 257 b,“ die Zahl „§ 257 c,“ eingefügt.

11a. In § 590 Abs. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

12. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für **Behinderte**, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer **berufsfördernden** Maßnahme teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 **oder 8 a versichert** sind,“.

13. **unverändert**14. **unverändert**

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. In § 1253 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 und § 1247 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

16. In § 1255 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 1253 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls entrichteten Beiträge berücksichtigt.“

17. In § 1258 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 1253 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.“

18. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe e durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 festgesetzt ist,“

- b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende von Buchstabe a gestrichen und die Worte „oder wenn Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 a besteht,“ angefügt.

19. Nach § 1401 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 a versicherten Personen hat der Träger der Einrichtung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

17a. In § 1265 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, zu sorgen“ und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

17b. In § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.

18. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe f durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 festgesetzt ist.“

- b) unverändert

19. unverändert

Regierungsentwurf

§ 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch *regelmäßige* Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit als Angestellte befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für *behinderte Jugendliche*, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer Maßnahme der *Ausbildung* für den Beruf eines Angestellten teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 *versicherungspflichtig* sind,“.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Reichsknappschaftsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handwerkerversicherungsgesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ eingefügt.

3. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

4. In § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 und § 24 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für ein Erwerbstätigkeit als Angestellte befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für **Behinderte**, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer **berufsfördernden** Maßnahme für den Beruf eines Angestellten teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 **oder 10 a versichert** sind,“.

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. In § 32 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 30 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls entrichteten Beiträge berücksichtigt.“

6. In § 35 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 30 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.“

7. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe *f* durch ein *Komma* ersetzt und folgender Buchstabe *g* angefügt:

„g) bei Versicherten, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt ist,“.

- b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende von Buchstabe *a* gestrichen und die Worte „oder wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a besteht,“ angefügt.

8. Nach § 123 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a versicherten Personen hat der Träger der Einrichtung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

5. unverändert

6. unverändert

6a. In § 42 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, zu sorgen“ und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

6b. In § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.

7. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe *g* durch ein *Semikolon* ersetzt und folgender Buchstabe *h* angefügt:

„h) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt ist.“

- b) unverändert

8. unverändert

Regierungsentwurf

§ 3

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 257 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.“

2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen rentenversicherungspflichtig ist, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen.“

3. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Knappschaftsrente“ die Worte „wegen Berufsunfähigkeit“ eingefügt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wartezeit für die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

4. Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Hat der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und § 49 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 257 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt **entsprechend**.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. In § 65 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Waisenrente erhielt, zu sorgen" und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

6. In § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.

§ 4

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. für die Zeit einer Beschäftigung in einer Einrichtung für Jugendliche (§ 168 Abs. 1 Satz 2) der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist,“.

2. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen, die in Einrichtungen für behinderte Jugendliche, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer Maßnahme der Berufsausbildung teilnehmen und Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch regelmäßige Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich.“

3. § 169 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, in der sie die in den §§ 168, 169 oder 172 oder die in den §§ 169, 172 Nr. 1 jeweils in Verbindung mit § 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen;“.

4. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Träger der Einrichtungen der Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen für behinderte Jugendliche (§ 168 Abs. 1 Satz 2).“

5. In § 175 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Behinderten in geschützten Einrichtungen ist Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeit-

§ 4

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. für die Zeit, in der der Arbeitslose nach § 168 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig war, der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist,“.

2. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich.“

3. unverändert

4. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 168 Abs. 1 Satz 2).“

5. unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ter und der Rentenversicherung der Angestellten."

§ 5

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versichert sind.“

2. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung.

„2. solange sich der Versicherte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder Jugendarrest vollzogen wird,“.

§ 6

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wird eine Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt und hat der Empfänger dieser Zusatzrente nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Bei-

§ 5

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), **zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versichert sind.“

- 1a. In § 32 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

2. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange sich der Versicherte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird,“.

§ 6

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

träge entrichtet, so ist die Zusatzrente neu festzustellen, wenn eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Hat der Empfänger einer Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge für zweihundervierzig Kalendermonate entrichtet und während dieser Zeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, so ist auf seinen Antrag die Zusatzrente neu festzustellen."

§ 7

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das *Siebente Änderungsgesetz GAL* vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Hat der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach Beginn des vorzeitigen Altersgeldes Beiträge für zweihundervierzig Kalendermonate entrichtet, so ist das vorzeitige Altersgeld von Amts wegen neu festzustellen.“

2. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 b oder“ eingefügt.

§ 7

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das **Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

§ 8

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Nach § 42 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und nach § 165 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 2 a Buchstabe b, § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 a Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 168 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert sind, hat der Träger der Maßnahme die Aufwendungen der Einrichtungen für die Beiträge zu erstatten.“

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 01

Abweichend von § 176 c Abs. 1 erster Halbsatz und § 514 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung kann die Satzung der Krankenkasse das Recht zum Beitritt Schwerbehinderter (§ 176 c der Reichsversicherungsordnung) frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen.

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 1

unverändert

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 § 6 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.